

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1758

13.2.1758 (No. 7)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913655](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913655)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags, den 13. Februarii 1758.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s hat weyl. Jürgen Harcksen Tochter, iso Jde Diecksen zu Bleyen Ehefrau, gerichtliche Erlaubniß erhalten, ihre von ihrem sel. Vater geerbte, zu Firzenhausen, Nothenkircher Bogtey belegene Hoffstelle, mit etwa 20 Zück Landes cum pertinentiis, den 21. Mart. a. c. in Peter Stöven Wirthshause zu Esenshamm, verkauffen zu lassen. Den 14. Mart. a. c. ist die Angabe beym Develgönnischen Landgericht.
2. Es hat Harmen Langenberg seine zu Boving, Bleyer Bogtey belegene Haus mit 6 Zück 78 Ruthen 40 Fuß Landes cum pertinentiis, an weyl. Menger Mengers Wittive und Erben verkaufft. Die Angabe ist den 14. Martii h. a. beym Develgönnischen Landgericht.
3. Es hat Jacob Wispeler und dessen Ehefrau, als weyl. Hinrich Hellmerichs Tochter, nachfolgende Ländereyen, als: An Jette Hedden 2 Zück 28 Ruthen 72 Fuß, an Lübbe Ulrichs 2 Zück einige Ruthen, und an Hans Jacob Wajenburg 2 Zück, in Eckwarder Bogtey belegen, verkaufft. Den 14. Martii h. a. ist die Angabe beym Develgönnischen Landgericht.
4. Es hat Johann Friederich Tanken, seine auf weyl. Dierk Christoffer Eiben Erben Mohr im Nussendeich belegene Köterstelle mit allen Pertinentien, an Dierk Dauelsberg verkaufft. Die Angabe ist den 13. Mart. h. a. beym Schweyer Amtsgericht.

5. Es hat weyl. Meine Hinrichs Tochter Vormund, Johann Wilken, des Defuncti auf Gerd Riesebieters Mohr im Ruffendeich belegene Kötterstelle mit allen Pertinentien, an Gieske Mahlstede verkauft. Den 14. Mart. a. c. ist die Angabe beym Schwener Amtsgericht.
6. Es entstehet über Hinrich Kroogs ausser dem Eversten, sämtliche Güther, Schulden halber, beym hiesigen Landgericht ein Concur. 1) Angabe den 13. Martii h. a., 2) Deduct. den 16. ejusd., 3) Prioritäturtheil den 4. April, 4) Vergantung oder Löse den 18. dito.
7. Es haben weyl. Amtsbogts Luerffen sen. Wittwen Erben oberliche Erlaubniß erhalten, ihr in der Mühlenstrasse belegenes Wohnhaus, auch Kirchenstellen in St. Lamberti Kirche, am 6. April h. a. im besagten Wohnhause verkaufen, oder falls nicht hinlänglich geboten werden sollte, verheuren, nicht weniger die vorhandene Mobilien vergantem zu lassen. Am 3. April h. a. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzeley.
8. Es hat Christoffer Gorath zu Beckhausen, amko zum Jader Ruffenteich wohnhaft, seine vor einiger Zeit von dem Hrn. Regierungsrath Coldewey an sich gekaufte, und auf dem Beckhauser Esche zwischen Eilert Lüers Lande belegene 2 Stücken Baulandes von 7 Schfl. Saat groß, an Christian Hinrich Danken verkauft. Die Angabe ist den 13. Mart. a. c. beym Neuenburgischen Landgericht.
9. Es entstehet über Johann Bibbers, Brinkfiser zu Aftede im Amte Neuenburg, sämtliche Güther, Schulden halber beym Neuenburgischen Landgericht ein Concur. 1) Angabe den 14. Mart. a. c., 2) Deduction den 4. April, 3) Prioritäturtheil den 13. ejusd., 4) Vergantung oder Löse d. 25. dito.
10. Es haben weyl. Archivarius von Asseln Erben gerichtliche Erlaubniß erhalten, ihre zur Jader belegene Bau, den 15. Mart. a. c. in Lammers Krughaufe zum Jaderberge verkaufen zu lassen. Den 13. Mart. a. c. ist die Angabe beym Neuenburgischen Landgericht.
11. Es entstehet über Carsten Carstens, Brinkfiser zu Bachhorn im Amte Neuenburg, sämtliche Güther, Schulden halber beym Neuenburgischen Landgericht ein Concur. 1) Angabe den 13. Martii a. c., 2) Deduct. den 3. April, 3) Prioritäturtheil den 11. ejusdem, 4) Vergantung oder Löse den 24. dito.
12. Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß des Johann Asseln zu Zetel, im Blauenhandter Groden, zwischen weyl. Johann Asseln Wittwe Elisabeth zur blauen Hand Lande daselbst, belegene Neun Zücl und etliche Kirchen, welche von erstgemeldtem Johann Asseln Anno 1752 verkauft, und worüber letztgedachte Wittve auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzeley mit Johann Meene zu Ellens Proceß geführet, diesem Johann Meene durch Urtheil und Recht eigenthümlich zuerkannt worden; Und sollen demnach dieselbe, so an diesem Lande einen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, sich damit bey Strafe des ewigen Stillschweigens auf d. 3. Apr. a. c. alhier anzugeben schuldig seyn. Oldenburg in Cancellaria, den 7. Februarii 1758.
J. C. Gude.

13. Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Stadts Ziegelhoff, oder die Ziegelbrennerey bey der Stadt Oldenburg am 21. Febr. dieses Jahrs, Vormittags auf dem Rathhause hieselbst öffentlich an den Meistbietenden, entweder zur Erbziins eingethan, oder in dessen Entstehung auf beliebige Jahre unter folgenden Conditionen verpachtet und verheuret werden solle: 1) Daß die Ziegeley-Gebäude dem Pächter in guten Stande geliefert, 2) demselben das Recht, den Dwo und Sand auf der Stadtsgemeinheit oder Bürgerweide zu graben ohne Entgeld frey verstattet, 3) ihm das Bürgerrecht umsonst ertheilet, 4) er auch von allen und jeden Lasten und Beschwerden befreyet, ferner demselben 5) ein Wohnhaus, und 6) die freye Kruggerechtigkeit und Schenke, sobald nemlich des jetzigen Haus- und Krugpächters Heuerjahre zu Ende seyn werden, 7) auch sofort hinlängliches Land und Weide vor Pferde und Vieh, theils umsonst auf der Bürgerweide angewiesen, und theils nach Befinden mit verheuret werden könne und solle, daß 8) von einem Fremden keine Caution, als auf die Hälfte der jährlichen Pachtsumme erfordert werden, welche er doch auch damit prästiren könne, wann er alstets ein halb Jahr vorausbezahlen will, und daß 9) übrigens dem Pächter sowohl, als besonders einem etwaigen Erbpächter mit Einweisung von Land, etwaiger Verlegung der Brennerey an einen andern Ort, oder was sonst thunlich ist, alle mögliche Erleichterung und Willfährung angedenken solle. Können sich also die Liebhabere in obengesetzter Zeit und Ort in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte melden, nach Belieben ferner accordiren, und den Zuschlag gewärtigen. Decretum Oldenburg in Curia den 26. Januar. 1758. Bürgermeistere und Rath hieselbst.

14. Den Landschulmeistern, welche aus den Schullotterie-Zinsen bis daher alle zwey Jahre etwas empfangen haben, wird hiemit zu wissen gethan, daß dieselbe am bevorstehenden 6. bis zum 11. Merz dieses 1758. Jahrs, wird seyn die Woche zwischen Latare und Judica, mit ihren Quittungen und gehörigen Zeugnissen, sich bey mir, dem Generalsuperintendenten, zu melden, und nach geschעהner Assignation bey dem Hrn. Rathsverwandten und Provisor Dehlbrügge das ihrige zu gewarten haben. Oldenburg den 13. Februar. 1758. J. A. Fleffa.

15. Demnach über des Lieutenannt Pots sämtliche Mobil- und Immobil-Güter, Schulden wegen Concurfus Creditorum entsteht, als werden alle diejenige, so an denselben Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, hiemit citiret und vorgeladen, daß sie sich a dato innerhalb 6 Wochen bey dem Hr. Auditeur Stockstrom mit ihren Forderungen angeben, bey Strafe des ewigen Stillschweigens.

II. Privatsachen.

1. Wenn der Herr Canzleyrath Premsel gesonnen, das unweit Metzjengertes Haus vor Oldenburg belegene Vorwerk zu Alexanders Haus, nebst denen dazu gehörigen Saat- und Wiese-Ländereyen, auch Schäferey, am 3. Martii a. c. in dem Wohnhause daselbst zu verheuren, auch dem Heuersmann



die daselbst befindliche Schafe dabey zu lassen. So wird solches zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenigen, so solches zu heuren Belieben tragen, sich alsdenn daselbst einfinden, und nach Gefallen accordiren können; Fals auch jemand Lust hat, dieses Vorwerk cum pertinentiis zu kauffen, derselbe kann sich desfalls vorher oder auch in Termino der Verheuerung bey dem Hrn. Canzleyrath Premsel melden Oldenburg den 10. Febr. 1758.

2. Es sollen den 20. Febr. als Montag nach dem Sonntage Reminiscere in Hinzrich Cordes Haus zu Ellwührden, 10 milchende und durchgeseuchte Kühe, 6 Stück 2 und 3 jährige durchgeseuchte Ochsen, und 12 Stück mehrentheils 3 jährige Pferde, auch ein 2 jährig werdender Hengst, mit gerichtlicher Erlaubniß, öffentlich verkauffet werden. Die Liebhaber können sich also daselbst melden und nach Gefallen accordiren.

3. Der Hr. Forst = Secretair Bruel zum Steruberg im Lippischen läßt hiemit bekannt machen, daß er die von weyl. Addick Addicks ererbte zu Hammelwarder belegene 45 Zück Landes, um solche in diesem Frühjahr anzutreten, aus der Hand wieder verheuren, und daß dessen Bevollmächtigter sich zu dem Ende am 24. dieses als Mittwoch nach dem Sonntage Reminiscere zu Elsfleth in Engelberth Hauerken Wirthshause einfinden, und mit den Liebhabern wegen der neuen Heuer daselb accordiren und schliessen wolle; aldann diejenigen, so Belieben haben, sothanes Land überhaupt oder stückweise zu heuren, sich an bemeldten Ort einfinden können Oldenburg, den 3. Febr. 1758. A. W. v. Halem.

4. Weyl. Hrn. Johann Wilhelm Bodekers Frau Wittve läßt hiedurch bekannt machen, daß sie nicht nur entschlossen, die Wirthschafft in ihren Häusern zur Braake, nach als vor auf bisherigen Fuß zu continuiren, sondern auch die Handlung mit diversen Weinen, Feinschen- und Korn-Brantwein, Rocken und anderen Kornfrüchten, auch allerhand Gewürz- Waaren, so vorhin daselbst zu bekommen gewesen, nichtweniger das Backen und Brauen, dem Publico zum Besten weiter fortzusetzen, so, daß die Gäste daselbst fernerhin aufs Beste accommodiret, auch diejenigen, die von obigen Waaren verlangen, solche gegen einen ewigen Preis künfftig werden von ihr bekommen können.

5. Es wird ein junger Mensch von guten Leuten als Bedienter bey einem Officier, wie auch ebenfalls einer als Unterofficier bey dem geworbenen Bornholmschen Regiment zu Fuß, verlangt; Wer zu den einen oder dem andern Lust hat, der kann sich bey mir melden. S. J. v. Noucke.

6. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß von der vormaligen Volkenschen, nunmehr dem Hrn. Canzleyrath Greiff zugehörigen Hofstelle zu Hollwarden einige Zücken Landes nebst dem Wohnhause, am 15. dieses in Uffo von Essen Wirthshause zu Burhave auf ein oder mehrere Jahre verheuert werden sollen. Der Heuermann kann einzutreten, wenn es ihm beliebt.

7. Bey dem Herrn Provisor Eilers stehen 800 Rthlr. St. Lamberti Legaten- und Canzel- Gelder, gegen Anweisung genugsamer Sicherheit, bey grossen oder kleinen Pöffen, und zwar ad 6 pro zinsbar zu belegen.

8. Weyl. Albert Grooten Kinder Vormündere, Nulff Groot und Peter Thaden, haben von ihrer Pupillen Gelder 800 bis 1000 Rthlr. gegen 6 pro. zinsbar zu belegen, und können die Gelder gegen Anweisung hinlanglicher Sicherheit entweder so gleich oder auch auf Verri in Empfang genommen werden.

9. Wer 900 Rthlr. überhaupt gegen 5 pro cent, oder auch davon 50 Rthlr. und eine grössere Summe gegen 6 pro cent, auch zulängliche Sicherheit, zinsbar aufnehmen will, der kan sich nechstens bey des Herrn Cammer- Raths Zedelius Schreiber Mons. Cartheuser melden.

10. Der Herr Major Kellers zu Hering hat Montag dieses Jahres in Commission 1500 Rthlr. gegen landübliche Zinsen zu belegen, wer was davon gebrauchet, kann solches gegen anzunehmende Sicherheit erhalten.

1758

Handwritten text at the bottom of the page, likely a continuation or related document, mostly illegible due to fading and bleed-through.